

Die Bedeutung der EMRK für ältere Menschen¹

Ältere Menschen sind in ihrem Alltag mit verschiedenen Schwierigkeiten konfrontiert, die regelmässig auch einen Bezug zu den Menschenrechten aufweisen. So können bei einer Platzierung in einer Pflegeinstitution bestimmte Verfahrensgarantien relevant sein und auch bei der Betreuung stellen sich regelmässig Fragen zum Recht auf Privatsphäre oder zum Recht auf Familienleben.²

Internationale Entwicklungen

Seit einigen Jahren befassen sich internationale Organe vermehrt mit den Menschenrechten Älterer. Die UNO schuf 2014 das Mandat der unabhängigen Expertin für die Menschenrechte Älterer und im gleichen Jahr erliess das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte Älterer.³ Als einziges bislang rechtlich verbindliches Instrument, das sich mit den Menschenrechten älterer Menschen befasst, trat 2017 die nur für den amerikanischen Raum geltende Interamerikanische Konvention zum Schutz der Menschenrechte Älterer in Kraft.⁴ Auf internationaler und europäischer Ebene gibt es aktuell keine spezifische, rechtlich verbindliche Konvention.

Bedeutung der EMRK für den menschenrechtlichen Schutz Älterer

In Europa stellt bislang die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) den menschenrechtlichen Schutz Älterer in unterschiedlichen Lebenssituationen sicher. Auch hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in den vergangenen Jahrzehnten regelmässig mit Beschwerden älterer Menschen befasst und damit entscheidend zur Verbesserung des menschenrechtlichen Schutzes Älterer beigetragen. Nachfolgend werden die wichtigsten EMRK-Garantien und dazu passende EGMR-Entscheide erläutert.

Art. 2 EMRK (Recht auf Leben)	
Art. 3 EMRK (Verbot der Folter, unmenschlichen/erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung)	
Relevanz für Ältere	<p>Das Recht auf Leben und das Folterverbot verpflichten den Staat u.a. dazu, alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um Menschen vor Angriffen auf das Leben sowie vor Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung durch Privatpersonen oder äussere Umstände zu schützen.</p> <p>Für den Schutz älterer Menschen gibt es u.a. folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen im Bereich der Gesundheitsvorsorge; • Massnahmen zur Vermeidung von Überforderung der (pflegenden) Angehörigen und Aufsicht über Pflegeinstitutionen zur Verhinderung von Gewaltsituationen; • Strafrechtliche Verfahren als Reaktion auf Verletzungen der Garantien.
EGMR-Urteile	<p>Im Fall „Dodov gegen Bulgarien“ hatte sich der EGMR mit dem Fall einer Alzheimerpatientin zu beschäftigen, welche aus einem staatlichen Pflegeheim verschwunden und darauf mit grosser Wahrscheinlichkeit wegen mangelnder Betreuung verstorben war. Der EGMR erkannte auf eine Verletzung des Rechts auf Leben, da die Pflegeinstitution die Bewohnerin nicht ausreichend beaufsichtigt hatte und die Umstände des Verschwindens nicht ausreichend abgeklärt worden waren.</p> <p>Dodov gegen Bulgarien, 59548/00 (2008)</p> <p>Im Fall „Larioshina“ hielt der EGMR fest, dass eine völlig unzureichende finanzielle Altersvorsorge, welche die betroffene ältere Person in eine menschenunwürdige Lage bringt, grundsätzlich geeignet sei, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäss Art. 3 EMRK darzustellen. Im konkret beurteilten Fall verneinte der EGMR aber eine Verletzung von Art. 3 EMRK.</p> <p>Larioshina gegen Russland, 56869/00 (2002)</p>

Art. 4 EMRK: Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit	
Relevanz für Ältere	Das Verbot der Zwangsarbeit ist u.a. im Zusammenhang mit Arbeitsleistungen von älteren Personen im Freiheitsentzug relevant.
EGMR-Urteil	Im Fall „Meier“ wehrte sich der Kläger im Pensionsalter gegen obligatorische Arbeitsleistungen während seines Freiheitsentzugs. Der EGMR kam in diesem konkreten Fall zum Schluss, dass die Arbeitspflicht keine Verletzung von Art. 4 EMRK darstelle. Meier gegen Schweiz, 10109/14 (2016)

Art. 5 EMRK: Recht auf Freiheit und Sicherheit	
Relevanz für Ältere	<p>Das Recht auf Freiheit und Sicherheit enthält verschiedene Garantien im Falle eines Freiheitsentzuges. So darf die Freiheit nur aus bestimmten Gründen (u.a. psychische Krankheit) und in einer bestimmten Verfahrensweise entzogen werden. Die betroffene Person hat das Recht, dass der Freiheitsentzug innerhalb kurzer Frist von einem Gericht überprüft wird und Anspruch auf Schadenersatz im Falle eines unrechtmässigen Freiheitsentzuges.</p> <p>Für ältere Menschen ist diese Bestimmung insbesondere im Zusammenhang mit unfreiwilligen Platzierungen in Pflegeinstitutionen relevant. Diese stellen einen Freiheitsentzug i.S. von Art. 5 EMRK dar, wenn die Unterbringung folgende Eigenschaften aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung für längere Zeit; • an einem räumlich begrenzten Ort; • Ort kann nicht selbständig verlassen werden; • Person steht unter der „Kontrolle“ des dort beschäftigten Personals; • Verweigern der Zustimmung zur Heimplatzierung bzw. Zustimmung aufgrund Urteilsunfähigkeit nicht möglich; • keine Kontakte ausserhalb der Institution.⁵
EGMR-Urteil	Im Fall „H.M.“ befasste sich der EGMR mit der Frage, ob die Platzierung der Klägerin in einer Pflegeinstitution aufgrund von Vernachlässigung einen Freiheitsentzug i.S. von Art. 5 EMRK darstelle und erläuterte die dafür zu beachtenden Kriterien (siehe oben). Im konkreten Fall verneinte er das Vorliegen eines Freiheitsentzuges. H.M. gegen Schweiz, 39187/98 (2002)

Art. 6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren	
Relevanz für Ältere	Das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK garantiert, dass zivilrechtliche und strafrechtliche Angelegenheiten von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem öffentlichen, fairen Verfahren und innerhalb einer angemessenen Frist beurteilt werden. Insbesondere die Beurteilung einer Streitigkeit innerhalb einer angemessenen Frist kann für ältere Menschen von entscheidender Bedeutung sein.
EGMR-Urteil	Der EGMR erachtete die Dauer von 10 Jahren eines Verfahrens zur Annullierung einer notariellen Urkunde als übermässig lang und als Verstoss gegen Art. 6 EMRK. Bei seiner Beurteilung der Verfahrensdauer zog der EGMR insbesondere auch das fortgeschrittene Alter der Klägerin mit ein. Jablonská gegen Polen, 60225/00 (2004)

Art. 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	
Relevanz für Ältere	<p>Das in Art. 8 EMRK enthaltene Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert ein Minimum an Selbstbestimmung in der Ausgestaltung des eigenen Lebens und der sozialen Kontakte. Es kann somit eine Vielzahl von Lebenssituationen älterer Menschen betreffen.</p> <p>So schützt es u.a. die Privatsphäre Älterer in einer Pflegeinstitution und garantiert selbstbestimmte Entscheide über Aspekte der Betreuung. Weiter garantiert es, dass ältere Menschen ihre sozialen Kontakte etwa auch bei eingeschränkter Mobilität weiterhin pflegen können.</p>
EGMR-Urteil	<p>Der Fall „McDonald“ betraf eine ältere Frau, deren staatlicher Unterstützungsbeitrag für die nächtliche Betreuung gekürzt wurde. Da sie in der Nacht nicht mehr in der Lage war, das Bett selbständig zu verlassen, war sie gezwungen, Hygieneeinlagen zu tragen, obschon sie nicht inkontinent war. Der EGMR kam in diesem Fall zum Schluss, dass die Reduktion des Unterstützungsbeitrages für die nächtliche Betreuung das Recht auf Privatleben der Klägerin verletze.</p> <p>McDonald gegen das Vereinigte Königreich, 4241/12 (2014)</p>

Art. 14 EMRK: Diskriminierungsverbot	
Relevanz für Ältere	<p>Auch wenn das Merkmal „Alter“ nicht ausdrücklich in der Bestimmung erwähnt wird, ist dennoch allgemein anerkannt, dass das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK auch die Diskriminierung aufgrund des Alters verbietet. Dabei ist aber zu beachten, dass es sich bei dieser Bestimmung um ein sogenanntes akzessorisches Diskriminierungsverbot handelt. Das bedeutet, dass eine Diskriminierung aufgrund des Alters nur dann beim EGMR gerügt werden kann, wenn sie in den Regelungsbereich einer anderen EMRK-Garantie (z.B. dem Recht auf Privat- und Familienleben) fällt.⁶</p>
EGMR-Urteil	<p>Im Fall „Schwizgebel“ hatte der EGMR die Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäss Art. 14 EMRK in Bezug auf das Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 EMRK zu beurteilen. Einer 47-jährigen Frau war eine Adoption wegen ihres fortgeschrittenen Alters verweigert worden. Der EGMR kam zum Schluss, dass die Schweiz ihren Ermessensspielraum nicht überschritten habe und die Behörden die Umstände des Einzelfalls angemessen berücksichtigt hätten. Deshalb sei das Diskriminierungsverbot nicht verletzt.</p> <p>Schwizgebel gegen Schweiz, 25762/07 (2010)</p>

¹ Autorin: Sabrina Ghielmini. Stand: 31.10.2018. Dieses Factsheet ergänzt die SKMR-Broschüre „Gleiche Rechte im Alter – Ein Grundrechtskatalog für ältere Menschen in der Schweiz“,

http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/171207_SKMR_Grundrechtskatalog_aeltere_Menschen.pdf.

² Für einen Überblick über die menschenrechtliche Situation Älterer in der Schweiz vgl.: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Menschenrechte im Alter – Ein Überblick über die menschenrechtliche Situation älterer Personen in der Schweiz, verfasst von Belser Eva Maria, Kaufmann Christine, Egbuna-Joss Andrea, Ghielmini Sabrina, Medici Gabriela, Bern 2017, http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/180423_Studie_Menschenrechte_im_Alter.pdf.

³ Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung CM/Rec(2014)2 zur Förderung der Menschenrechte Älterer, <https://rm.coe.int/1680695bce>.

⁴ Interamerikanische Konvention zum Schutz der Menschenrechte Älterer,

http://www.oas.org/en/sla/dil/docs/inter_american_treaties_A-70_human_rights_older_persons.pdf.

⁵ Für eine ausführliche Diskussion, wann die Unterbringung einer älteren Person in einer Pflegeinstitution als Freiheitsentzug i.S. von Art. 5 EMRK zu qualifizieren ist vgl.: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Menschenrechtliche Standards bei unfreiwilliger Unterbringung von Menschen in Alters- und Pflegeheimen – dargestellt am Beispiel von Personen mit Altersdemenz, verfasst von Künzli Jörg, Frei Nula, Fernandes-Veerakatty Vijitha, Bern 2016, http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/160308_Kurzgutachten_Altersdemenz.pdf, S. 4 ff.

⁶ Das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK enthält ein umfassendes und selbständiges Diskriminierungsverbot. Das Protokoll wurde von der Schweiz bislang aber nicht unterzeichnet.

